



Stadt Mechernich

Bebauungsplan Nr. 134 „Am Rothenloch“ im Ortsteil Satzvey



Land NRW (2024) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Bildflugdatum: 04.06.2023, genordet, ohne Maßstab

Textliche Festsetzungen

Satzungsbeschluss

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag (Nutzungsschablone) der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OK FB) der jeweiligen Hauptgebäude, darf nicht mehr als 0,5 m über Bezugspunkt liegen.

Maßgebend für die maximal zulässigen Gebäudehöhen (Gh/Fh) sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Als maximale Höhe der Gebäude gilt bei geneigten Dachflächen der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut (Firsthöhe) bzw. bei Gebäuden mit Flachdach der oberste Punkt der Gebäudekante (Attika).

Bei der Berechnung der Höhe von Gebäuden bleiben Antennen, Schornsteine, Aufzugsüberfahrten, Oberlichter und sonstige untergeordnete Bauteile unberücksichtigt.

Bezugspunkt

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Höhen ist in Meter über Normalhöhennull (mNHN) in der Planzeichnung (Straße) festgesetzt. Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.

Diese Bezugshöhe ist auch für die Bemessung der Abstandsflächen sowie Aufschüttungen des Geländes heranzuziehen.

3.0 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im gesamten Gebiet gilt die offene Bauweise. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser gem. Planeinschrieb.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen definiert.

3.3 Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist ein Überschreiten der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen bis zu einem Maß von 1,2 m zulässig.

3.4 Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen festgesetzte Baugrenzen durch überdachte Terrassen sowie durch Balkone / Altane um bis zu 1,6 m überschritten werden, dies gilt jedoch nicht für die straßenseitigen Baugrenzen.

4.0 Stellplätze, Garagen, Carports, Gemeinschaftsgaragen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze, Garagen und Carports im Sinne des § 12 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Bei Garagen ist ein Mindestabstand (Stauraum vor der jeweiligen Garage) von 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Mechernich wird hingewiesen.

4.2 Die für das jeweilige Bauvorhaben notwendigen Stellplätze sind vollständig auf der privaten Grundstücksfläche nachzuweisen. Die notwendigen Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Mechernich vom 12.11.2021 herzustellen und im Zuge des Bauantrags nachzuweisen.

4.3 Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, mit dem Zweck der Bereitstellung von Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.0 Zulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind Mehrfamilienhäuser zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Diese Zulässigkeit bezieht sich auf eine Hauptwohnung und eine, in der Fläche deutlich kleinere, sogenannte Einliegerwohnung (bis zu max. 40 % der Wohnfläche der Hauptwohnung).

6.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Vorgartenzonen

Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Wohnhausfront sowie deren seitliche Verlängerungen bis zu den Grundstücksgrenzen ist die Vorgartenzone.

Die Vorgartenzonen sind als begrünte und bepflanzte Garten- und Grünflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Schottergärten sind unzulässig. Private Zuwege zu Gebäudeeingängen, Gehwege und Gartenwege sind bis zu einer Breite von 1,50 m zulässig. Zufahrten sind maximal bis zu der Breite des damit verbundenen jeweils anfahrbaren Stellplatzes oder der jeweils anfahrbaren Garage/Carport zulässig.

6.2 Baumpflanzungen auf den jeweiligen Grundstücken

Je angefangene 350 qm Grundstücksgröße ist mind. ein Laubbaum gem. der Pflanzenliste zu pflanzen und durch fachgerechte Pflege zu entwickeln.

6.3 Retentionszisterne

Auf jedem Baugrundstück ist eine unterirdische Retentionszisterne, die auch zur Gartenbewässerung geeignet ist, mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m³ (5.000 l davon mindestens 3.000 l Rückhaltevolumen und 2.000 l Nutzvolumen) zu errichten, in die das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen zwischenspeichern ist. Die Retentionszisterne ist mit einem Überlauf auszustatten, der an den vorhandenen öffentlichen Kanal angeschlossen wird. Ausnahmsweise ist die Regenrückhaltung auch innerhalb der überbaubaren

ren Fläche zulässig. Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Stadt Mechernich nachzuweisen.

6.4 Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG innerhalb des Plangebietes zu vermeiden, sind die sind nachstehende Maßnahmen für die Durchführung der Planung notwendig:

6.4.1 FVM 1: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien, in der Zeit von Dezember und Januar eines Jahres zu erfolgen.

6.4.2 FVM 2: mobiler Amphibienzaun

Von Februar bis November muss das komplette Bebauungsplangebiet von fachkundigen Personen mit einem mobilen Amphibienzaun umrandet werden, so dass diese für Amphibien unzugänglich wird. Die Tiere sind insbesondere während der Wanderungsphasen (ca. Februar bis April und Juni bis September), die witterungsabhängig sind, von fachkundigen Personen umzusetzen (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2000).

Alternativ:

Frühzeitige Fertigstellung einer stationären Amphibienleiteinrichtung an der Firmenicher Straße

6.4.3 FVM 3: Beleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier (insbesondere Insekten) wird empfohlen eine möglichst energieeffiziente und insektenfreundlich LED-Beleuchtung mit einem vollständig gekapselten Lampengehäuse einzusetzen. Sie ist zum Schutz nachtaktiver Insekten mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten (Orientierung: 1.700 bis max. 3.000 Kelvin, Farbtemperatur warmweiß, gelblich, orange, amber). Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. Es sind Leuchten zu verwenden, die unterhalb der Horizontalen (unterer Halbraum) abstrahlen (upward light ratio ULR = 0 Prozent). Die private Beleuchtung ist bedarfsorientiert zu schalten (z.B. mit Bedarfsschalter, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, smarte Steuerung).

Eine Beleuchtung in den westlich angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

6.4.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM1: Bauzeitenregelung – Ausführung der Erdarbeiten außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen

Um eine Störung der Winterruhe von potenziell vorkommenden Fledermausarten im direkten Umfeld des Plangebietes zu verhindern, müssen erforderliche Erdarbeiten außerhalb der Besetzung von Winterquartieren erfolgen. Erdarbeiten dürfen daher nur in einem Zeitraum von April bis Oktober durchgeführt werden.

Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, ist alternativ vor Beginn der Erdarbeiten eine erneute Kontrolle der Baumhöhle auf den Besatz mit Fledermäusen durch eine Fachperson durchzuführen.

6.4.5 Artenschutzrechtlicher Hinweis:

Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, die gesetzliche Fäll- und Schnittzeitenregelung wird in Bezug auf die Fällung der Baumreihe hingewiesen. Auch die Herstellung der notwendigen Lichtraumprofile muss in diesem Zeitraum erfolgen.

- 7.0 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 26 BauGB)**
- 7.1 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) sind innerhalb der jeweiligen Grundstücke nur für die Hauptanlagen, Nebenanlagen, Zugänge, Garagen und Stellplätze mit ihren Vorflächen und Terrassen zulässig.
Es wird empfohlen für die Befestigung von Abböschungen/ Hangsicherung vollständig abbaubare Erosionsschutzmatten, Pflanzen, Findlinge, Trockenmauern oder vergleichbare natürliche Materialien zu verwenden.
- 7.2 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauer sind, soweit zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich, auf den Privatgrundstück zu dulden (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB). Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen bei der Randeinfassung ein Hinterbeton (Rückenstützen) vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu dulden.
- 8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25 BauGB)**
- 8.1 Dachbegrünung**
Innerhalb des Plangebiets und innerhalb des Gebietes WA 1 sind sämtliche Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0 bis 15 °) vollständig und mindestens extensiv zu begrünen. Der Dachaufbau ist nach den anerkannten Regeln der Technik für Gründächer mit einer geeigneten Bepflanzung in Form von einer standortgerechten und klimaresilienten Gras-, Kraut, Moos- und/oder Staudenvegetation (z.B. Sedum) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Bei krautigen Pflanzen und Gräsern ist Pflanzgut regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) zu verwenden.
- Von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen sind Flächen, die der Belichtung oder der Aufstellung notwendiger haustechnischer Aufbauten dienen, soweit sie gemäß anderen Vorschriften zulässig sind und die Dachfläche insgesamt zu mindestens 50 % begrünt wird. Hierzu zählen nicht PV-Anlagen.
- 8.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Initialpflanzung von heimischen Sträuchern in Gruppen gleicher Art einen lückenhaften Sichtschutz / Eingrünung zu den angrenzenden Freiflächen bilden. Die Pflanzmaßnahmen, sh. Artenliste für Pflanzungen im Anhang, sind spätestens drei Jahre nach Baubeginn fertigzustellen.
- 8.3 Straßenbäume**
Innerhalb der Planstraßen sind straßenbegleitend mind. 10 Laubbäume als Hochstamm gem. der Artenliste für Pflanzungen im Anhang anzupflanzen.
- 9.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
Das im Bebauungsplan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der Eigentümer des Flurstücks Gemarkung Satzvey-Firmenich, Flur 13, Nr. 224 belastet.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauONRW (2018)

Auf der Grundlage des § 89 BauO NRW 2018 werden folgende Gestaltungsvorschriften für das Plangebiet festgesetzt.

1.0 Dächer / Dachmaterialien

- 1.1 Sofern die geneigten Dächer in den Gebiet WA 2 und WA 2 nicht begrünt werden, sind als Dacheindeckungen nur Dachziegel oder Dachsteine entsprechend der folgenden RAL-Farbtöne in seidenmatt oder matt zulässig:
RAL 7011, 7012, 7015, 7016, 7021, 7024, 7026, 7043 (grau)
RAL 8022 (braun)
RAL 9004, 9005, 9011, 9017 (schwarz).

- 1.2 Solar- und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig. Sie dürfen jedoch den jeweiligen Dachfirst nicht überragen. Sie sind in der Farbgebung der jeweiligen Dachfläche im Rahmen der handelsüblichen Möglichkeiten anzugleichen. Sie müssen die gleiche Neigungsrichtung wie die entsprechende Dachfläche aufweisen.

2.0 Einfriedungen, Geländestützmaßnahmen

Einfriedungen von (privaten) (Bau)grundstücken sind nur als Heckenpflanzungen aus heimischen und klimaresilienten Gehölzen bis zu einer maximalen Heckenhöhe von 2 m aus Arten der Pflanzliste im Anhang zulässig. Die Heckenpflanzung ist nur mit einer offenen Zaunkonstruktion aus Metall oder Holz kombinierbar (z.B. verzinkter Maschendrahtzaun oder Stabmattenzaun, kein Kunststoff). Die Zaunkonstruktionen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig.

Das Anbringen eines Sichtschutzes (z.B. Sichtschutzstreifen aus Kunststoff) an die offenen Zaunkonstruktionen ist unzulässig.

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren ist bei der Zaunkonstruktion ein Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,10 m freizuhalten und sockelfrei auszubilden.

Empfehlung: Im Sinne einer effektiven Grundstücksausnutzung, auch vor dem Hintergrund der Vorschriften des Nachbarrechts NRW - Abstandsregelung bei Pflanzungen an der Grundstücksgrenze- bietet es sich an, in Abstimmung mit den Grundstücksnachbarn eine Grundstückseinfriedung -Zaunelement wie festgesetzt- gemeinschaftlich zu errichten und diese von beiden Seiten mit einer Hecke -wie festgesetzt- zu begrünen, die jeder Grundstückseigentümer auf seiner Seite pflegt.

3.0 Einfriedung von Abfallbehältern

Die vom öffentlichen Raum einsehbaren Standorte für Mülltonnen sind mit heimischen Kletterpflanzen oder Sträuchern entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu umpflanzen oder in Schränken unterzubringen, so dass sie nicht einsehbar sind.

4.0 Wärmepumpen und Klimaanlage

Bei optischer Wahrnehmung aus dem öffentlichen Raum wird aus städtebaulichen Gründen empfohlen die Gerätestandorte nicht einsehbar zu gestalten.

Die Geräte sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik aufzustellen und zu betreiben. Dazu sind die Hinweise zur Aufstellung der Geräte und die Ermitt-

lung der Mindestabstände bzw. Schallleistungspegel gem. „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ vom 28.08.2013 in der aktuellen Fassung, zu beachten.

5.0 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 oder Nr. 23 BauO NW. Auf diese Vorschriften wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

C. Kennzeichnungen und Hinweise

1.0 Erdbebenzonen

Die Gemarkung Satzvey-Firmenich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Gemäß den technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4109:2005-04 „Bauen in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte.“

2.0 Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

3.0 Kampfmittelbeseitigungsdienst

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle / Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

4.0 Bodenveränderungen

Sollten bei der Vorhabenrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.

5.0 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA der Wassergewinnungsanlage Mechernich-Satzvey, der Verbandswasserwerk Euskirchen GmbH (1992). Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind zu berücksichtigen.

Hierzu gehören auch Tiefenbohrungen für Erdwärme, die verboten sind. Weitere Verbote sind der Verordnung zu entnehmen.

6.0 Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Gem. § 42 BauO NRW dürfen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Abstand von weniger als 100 Meter zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.

7.0 Waldgefährdung durch Feuer

Gemäß § 47 Abs. 1 ist im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig.

8.0 Bergwerksfeld

Der Planbereich liegt über dem auf Blei- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Meinertzhagener Bleiberg“.

Der Bezirksregierung Arnsberg ist dort kein Abbau von Mineralien bekannt. Danach ist mit bergbaulich bedingten Einwirkungen nicht zu rechnen.

9.0 DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Mechernich, Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bauaufsicht, Denkmalschutz, Bergstraße 1, 53894 Mechernich während der Öffnungszeiten eingesehen und die DIN-Normen auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

Anhang: Artenliste für Pflanzungen (nicht abschließend)

Mit einer standortgerechten und klimaresilienten Pflanzliste soll eine klimawandelangepasste Bepflanzung erfolgen, die möglichst heimische sowie vogel- und insektenfreundliche Arten beinhaltet. Die Bepflanzung fügt sich in den Natur- und Landschaftsraum ein und dient als Nahrungslieferant für Insekten, Vögel und teilweise für den Mensch. Eine Bepflanzung bindet CO², sorgt für Beschattung und Verdunstungskühle und wirkt sich allgemein positiv auf das Mikroklima aus. Ein begrüntes Wohnumfeld wirkt nicht nur positiv auf das Wohlbefinden, sondern steigert auch die städtebauliche Attraktivität. Durch die Verwendung von trockenheits-toleranten Arten soll die Ressource Wasser geschont werden. Insbesondere in den kritischen sommerlichen Trockenphasen, kann eine geeignete Pflanzauswahl die Bewässerung deutlich reduzieren oder ganz einsparen.

1. Bäume (Pflanzqualität: 4xv HSt 18-20 m.B.)

Art (lat.)	Art (dt.)
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Malus domestica</i>	Apfel (alte Kultursorten)
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraister</i>	Holz-Birne
<i>Pyrus communis</i>	Birne (alte Kultursorten)
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

2. Sträucher (Pflanzqualität: 4xv HSt 14-16 m.B.)

Art (lat.)	Art (dt.)
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide

<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball